

Interessen im Wege der Concurrenz zum Nachtheil anderer Staaten zu verfolgen, aber er be-
 zränkt sofort dieses in seiner Allgemeinheit ge-
 übliche Princip, indem er zwischen einem erlaub-
 ten Verlegen der sogen. Interessen des berechtig-
 ten Eigenthums und unerlaubten Rechtsverletzungen
 unterscheidet (Holsendorff, Encyclopädie, 7. Abth.,
 236). — Man kann das bisher Gesagte kurz
 zusammenfassen in folgendem Grundsatz: Rechtlich
 unzulässig kann der öffentliche Krieg nur unter Par-
 ticularien sein, für welche beim Mangel einer gemein-
 samen höheren Gewalt der äußerste Grad der
 Selbsthilfe gegenüber dem Unrechte nothwendig
 worden ist. (Vgl. c. 15, C. XXIII, q. 8;
 . 1, C. XXIII, q. 2; Rot. Rom. P. VIII,
 nn. 9, Annot. ad dec. 29.)

2. Die Nothwendigkeit bedingt aber auch die
 rechtliche Zulässigkeit des Krieges im einzelnen
 Falle. Nur als äußerstes Mittel, nur wenn er
 unabweisbare Nothwendigkeit geworden, ist der
 Krieg erlaubt. So fordert es a. das Gesetz der
 Gerechtigkeit. Der Krieg ist zwar ein „Weltgesetz“ (de
 iustitia), aber ein furchtbares Weltgesetz, das
 den größten Jammer über Schuldige und Unschul-
 dige bringt, eine lediglich in der Unvollkommen-
 heit der menschlichen Zustände begründete ent-
 schuldigende Nothwendigkeit. Darum darf der Krieg
 nur das letzte, äußerste Mittel sein. So fordert es
 die gesunde Vernunft. Für menschliche
 Schwächen und Staaten gilt der gleiche Grund-
 satz, daß bei den nun einmal unvermeidlichen Dis-
 sen- sionen die brutale Gewalt erst dann eintreten
 darf, wenn die aufrichtig gesuchte gegenseitige Ver-
 mählung unmöglich geworden ist. So fordert es
 der eigene Vortheil der Staaten. „Der
 Krieg ist so viel als möglich zu vermeiden, ist das
 höchste, gemeinsame Interesse, in welchem die
 verschiedenen Staaten sich begegnen“ (Lasson, Sy-
 stem der Rechtsphilosophie, 1. Theil, 3. Abschn.,
 Cap. 396). Man hat zwar versucht, den Krieg
 wegen zu einem nothwendigen Stück der Welt-
 Ordnung zu erheben, weil er günstig einwirke auf
 die Erziehung, Läuterung der Völker, Entwicklung
 der Kräfte, Erweckung und Stärkung der nation-
 alen Gefinnung u. dgl. (Baco, Hegel, Trendelen-
 berg u. A.). Allein dieser Auffassung widersprechen
 die unzähligen Thatsachen. „Dem sinkenden römi-
 schen und dem byzantinischen Reiche hat es an
 Nutzen nicht gefehlt, und dennoch wurden die
 Völker immer stumpfer und die Sitten immer
 schlechter.“ Ueberdies „wäre es um die Perfecti-
 on der Menschheit schlecht bestellt, wenn nicht
 die durch die Macht der Religion und Humanität
 bewirkten Wirkungen erzielt werden könnten“
 (Lasson, Naturrecht u. Politik, Nr. 473, S. 463
 Anm. 1). Es bleibt somit wahr, daß man zu
 dem sich leidenschaftlichen, rohen, zur Entschei-
 dung des Rechtsfragen ihrer Natur nach wenig
 geeigneten, gewaltsamen Selbsthilfe erst dann schrei-
 ben darf, wenn jedes andere Mittel verjagt. Dieser
 Grundsatz zieht sich durch alle Canones, welche den

Krieg aus seiner Nothwendigkeit rechtfertigen; er
 stellt ferner die gemeinsame Lehre der älteren und
 neueren, katholischen und nichtkatholischen Auc-
 toren dar. Aus diesem Grundsatz folgt aber als
 praktisch wichtiges Gesetz, daß, abgesehen von
 einem actualen Angriff, der zur unmittelbaren
 Gegenwehr berechtigt, vor Eröffnung des Krieges
 dem feindlichen Staate die sorgfältig geprüfte und
 als gerecht befundene Ursache mit den nöthigen
 Beweisstücken vorgelegt und von ihm Rückgabe
 des ungerecht Vorenthaltenen, bezw. Genugthuung
 gefordert werde. Nur im Verweigerungsfall, wenn
 überdies andere friedliche Mittel, z. B. Vermitt-
 lung befreundeter Staaten, eventuell Schieds-
 gericht, ferner die Anwendung particularärer Gewalt-
 maßregeln je nach den Verhältnissen, Retorsionen
 und Repressalien, nicht zum Ziele führen, ist der
 Krieg rechtlich gestattet. Den Ausschluß gegen-
 seitiger Auseinandersetzung bezeichnet Molina als
 ungerecht; es sei ähnlich dem Unrechte, welches
 ein Richter begehen würde, der sein Urtheil fällen
 wollte ohne Anhörung des Beklagten. Suarez hält
 insbesondere die Ansicht, daß es Pflicht sei für
 die streitenden Parteien, sich ernstlich um das Zu-
 standekommen eines Schiedsgerichts zu bemühen,
 für sehr wohl begründet (probabilis valde, Suarez
 l. c. sect. 6, n. 6). Allerdings ist die Praxis im
 heutigen Völkerverkehre so weit noch nicht gekom-
 men, um für alle Fälle jenes Princip zu adoptiren;
 allein es muß schon als ein erfreulicher Fortschritt
 anerkannt werden, daß in den Pariser Friedens-
 verhandlungen vom Jahre 1856 die betheiligten
 Mächte sich verpflichteten, beim Entstehen eines
 Zwistes vor Ergreifen der Waffen zunächst die
 friedliche Vermittlung einer befreundeten Macht
 nachzusuchen.

3. Der Krieg wird aber auch allseitig be-
 schränkt durch das Gesetz der Nothwendigkeit.
 Gerech ist der Krieg nur in dem Grade seiner
 Nothwendigkeit. Der Friede ist der Normal-
 zustand der Menschheit, der Krieg ein Ausnahme-
 zustand. Umfang und Dauer des Krieges, sowie
 die Art und Weise der Kriegsführung besitzen in
 diesem Grundsatz Norm, Maß und Ziel.

a. Der Krieg wird hierdurch in seinem Um-
 fange beschränkt. Noch zur Zeit der sogen. classis-
 schen Juristen galt nach römischer Rechtsanschauung
 der Kriegszustand als das von vornherein gegebene
 völkerrechtliche Verhältniß, der Friede (pax) ist erst
 das Ergebniß des pacisci. Aehnlich in Deutschland,
 wo der Friede erst „gewirkt“ werden mußte (Zhe-
 ring, Geist d. röm. Rechts I, 1. Buch, 1. Abschn.;
 II, § 16, 225, 226 Anm.). Auch manche der
 älteren Naturrechtslehrer bezeichneten insbesondere
 im Anschluß an Hobbes (De cive 1643; De
 corpore politico 1650; Leviathan 1651) den
 Frieden lediglich als einen vertragmäßigen Rechts-
 zustand, welcher dem Krieg Aller gegen Alle im
 fingirten rechtlosen Naturzustande ein Ende mache
 (vgl. Theod. Meyer S. J., Die Grundsätze der
 Sittlichkeit und des Rechts § 30—40; Institut.